

Allgemeine Geschäftsbedingungen der goracon systemtechnik GmbH

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen und Angebote der GmbH. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Beauftragung der GmbH gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies von der GmbH schriftlich bestätigt wurde. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der GmbH.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn die GmbH sie schriftlich bestätigt.
3. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Internet sowie Montageanleitungen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Durch Bezahlung der Forderungen der GmbH wird dem Vertragspartner an etwaigen Urheber/Patent oder Gebrauchsmusterrechten weder ein einfaches noch ein ausschließliches Nutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes eingeräumt. Alle Rechte verbleiben bei der GmbH. Dies gilt auch für gefertigte Skizzen, Entwürfe, Reinzeich-

nungen, Pausen, Fotokopien etc. Diese Unterlagen bleiben auch nach Bezahlung Eigentum der GmbH und sind vom Vertragspartner vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Soweit Verkaufsangestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch die GmbH.

§ 3 Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

1. Die von der GmbH genannten Termine und Fristen sind nur annähernd verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Der Vertragspartner kann 3 Wochen nach Überschreitung eines annähernd verbindlichen Liefertermins oder einer annähernd verbindlichen Lieferzeit die GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit erfolglosem Ablauf dieser Frist kommt die GmbH bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Verzug.

Obliegt es dem Vertragspartner Unterlagen, Genehmigungen, Zulassungen oder Freigaben zu beschaffen oder geht die vertragsgemäße Anzahlung nicht ein oder verstößt der Vertragspartner gegen sonstige ihm obliegende Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder sonstiger laufender Geschäftsbeziehungen, auch aus anderen Verträgen - insbesondere gegen Zahlungsverpflichtungen-, ist die Liefer- oder Herstellungsfrist für den entsprechenden Zeitraum gehemmt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel,

Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Über die vorgenannten Umstände und Gründe wird die GmbH hinsichtlich des Eintritts und Wegfalls den Vertragspartner unverzüglich informieren. Der Vertragspartner kann bei Eintritt solcher Gründe oder Umstände von der GmbH die Erklärung verlangen, ob sie vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sie sich hierzu nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Vertragspartner zurücktreten. Die GmbH ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

2. Die GmbH ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge Verschuldens der GmbH nicht eingehalten, so ist Vertragspartner, falls GmbH nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % des Lieferwertes begrenzt, wobei dem Kunden der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn auch bei rechtzeitiger Lieferung der Schaden eingetreten wäre.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Betrieb der GmbH mindestens 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Die GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen

senen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 4 Gefahrübergang, Entgegennahme und Abnahme

1. Besteht die Leistung der GmbH ausschließlich in einer Lieferung, geht die Gefahr auf den Vertragspartner spätestens über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Betriebsgelände der GmbH verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Dieses gilt auch dann, wenn die Zustellung durch werkseigene Fahrzeuge der GmbH erfolgt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners wird die GmbH auf Kosten des Vertragspartners die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über; jedoch ist die GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser ausdrücklich und schriftlich verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände, die unwesentliche Mängel aufweisen, sind unbeschadet der Rechte aus § 8 vom Vertragspartner entgegenezunehmen.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise dreißig Tage ab deren Datum gebunden. Die Preise gelten bei Lieferung mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Für die Entsorgung der Verpackung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen.
2. Weiter verstehen sich die Preise stets zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzli-

chen Höhe. Rechnungen sind ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderweitiges vereinbart ist. Barzahlungsnachlässe (Skonti) bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Ist ein Skonto vereinbart, muss die Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Konto des Verwenders. Bei verspätetem Eingang verfällt der Skontoabzug. Die Ablehnung von Wechseln behält sich die GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig. Wird im Rahmen einer besonderen Vereinbarung dem Auftraggeber Skonto oder Rabatt gewährt, so gilt dieses grundsätzlich nicht für Nach- oder Folgeaufträge.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Vertragspartners sind nicht statthaft, es sei denn, die Ansprüche sind tituliert. Für die Aufrechnung von Leistungen auf offene Rechnungsposten wird unter Ausschluss des Bestimmungsrechtes des Schuldners die Anrechnungsvorschrift des § 366 Abs. 2 BGB verbindlich vereinbart.
4. Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers ist die GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz unbeschadet des Nachweises eines höheren Zinsschadens zu erheben.
Kann die GmbH Fälligkeitszinsen verlangen, so betragen diese 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, unbeschadet des Nachweises eines höheren Zinsschadens.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Eigentum und Verarbeitung

1. Die GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Waren, die der Vertragspartner im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit bezieht, werden der GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf

Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

- a. Die Ware bleibt Eigentum der GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der GmbH unentgeltlich. Ware, an der der GmbH ein (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Vertragspartner hat ein Verzeichnis zu erstellen, aus dem sich entnehmen lässt, wann die Vorbehaltsware verarbeitet wurde und an wen sie veräußert wurde.
- c. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung an. Weiter ermächtigt diese den Vertragspartner widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug- ist die GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte

zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Annahmeverzug

Wenn der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertragsgegenstand nicht annimmt oder abnimmt, kann die GmbH vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug kann sie 25% des vereinbarten Auftragspreises ohne Abzüge fordern, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe dieser Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens der GmbH vorbehalten.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Stromschwankungen und Fehlen einer Notstromversorgung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der GmbH zurückzuführen sind. Durch etwaige seitens des Vertragspartners oder Dritter vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten erlischt die Gewährleistung der GmbH.
2. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Aufstellungs-, Betriebs- und Gebrauchsinformationen sowie auf dem Produkt angebrachter Warnhinweise entstehen, ist jegliche Haftung der GmbH ausgeschlossen.
3. Ist der Käufer Unternehmer, leistet die GmbH für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt.
6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.
7. Für Unternehmer und Kaufleute iSd HGB beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Ist der Käufer Unternehmer wird Gewährleistungspflicht bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.
8. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet die GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Regelungen in Ziffer 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 3 dieser Bedingungen
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der GmbH Arglist vorwerfbar ist.
6. Bei Fertigung bzw. Herstellung des Liefergegenstandes nach Zeichnung, Leistungsverzeichnis

oder technischen Vorgaben des Vertragspartners haftet die GmbH nur für die entsprechende Ausführung. Das Risiko, solche nach Zeichnung und bindenden konstruktiven Weisungen erstellte Produktteile in Verkehr zu bringen, trägt ausschließlich der Vertragspartner.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung der GmbH. GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.
2. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Soweit mit einem ausländischen Vertragspartner die Vereinbarung des vorgenannten Gerichtsstandes aufgrund des Rechtes des betreffenden Landes des Vertragspartners nicht zulässig ist, wird Zürich (Schweiz) als Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es soll eine Ersatzregelung getroffen werden, die dem Inhalt, Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Stand Januar 2015